



7 B. Eingereichte Interpellation Marti Bernhard (SP) vom 16. Dezember 2013 betreffend Wahlempfehlung Verein Region Oberaargau

Interpellationstext:

"Wahlempfehlung Verein Region Oberaargau

Der Verein Region Oberaargau kümmert sich als privatrechtliche Organisation im Auftrag seiner 51 Mitgliedsgemeinden und den 17 regionalen Mitgliedsorganisationen um die Themen Regionalplanung, öffentlicher Regionalverkehr, Energieberatung, Neue Regionalpolitik, Regionenmarketing, Tourismus, Sport, Altersplanung und Volkswirtschaft. Die Region Oberaargau empfiehlt in einer Medienmitteilung vom 10. Dezember 2013 den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Oberaargaus seine kandidierenden Vorstandsmitglieder resp. den Geschäftsleiter zur Wahl. Begründung: «Es entspricht der Überzeugung des Vorstandes, dass im heutigen komplexen politischen Umfeld eine strategische Interessenswahrnehmung der Region Oberaargau gegenüber dem Kanton Bern von grösster Wichtigkeit ist.» Eine Interessenswahrnehmung der Stadt Langenthal im Grossen Rat ist natürlich auch für die kommunale Politik nicht von der Hand zu weisen.

Deshalb erlaube ich mir folgende Fragen:

- 1. Wie steht der Gemeinderat dem einseitigen politischen Engagement im Rahmen der Empfehlungen für die Grossratswahlen des Vereins «Region Oberaargau» als Exekutive der grössten Mitgliedsgemeinde gegenüber?*
- 2. Hat die Stadt Langenthal oder wissentlich eine andere Gemeinde oder Mitgliedsorganisation dem Verein Region Oberaargau den Auftrag erteilt, in Sachen Wahlen für die Region tätig zu werden?*
- 3. Wird der Gemeinderat der Stadt Langenthal für die Grossratswahlen vom 30. März 2014 für kandidierende Mitglieder des Gemeinde- und/oder des Stadtrates und/oder für Kommissionsmitglieder der Stadt ebenfalls eine Wahlempfehlung im Sinne einer Interessenswahrnehmung für kommunale und regionale Anliegen abgeben?*
- 4. Falls nein, warum nicht?"*

Bernhard Marti

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

¹ **Art. 38 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation)

³ *Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.*